

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 20.07.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** Privat gefällte Bäume sind zwingend nachzupflanzen oder eine Ausgleichszahlung ist zu entrichten – Hingegen sieht der Senat keine Notwendigkeit, gefällte Bäume auf öffentlichem Grund 1 zu 1 nachzupflanzen

**Einleitung für die Fragen:**

*Mit Drs. 22/339 (Antwort 13) teilt der Senat mit, dass auf privatem Grund gefällte Bäume nachzupflanzen sind: „Im Grundsatz sind für Fällungen nach der Baumschutzverordnung geschützter Bäume angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen zu leisten“. Andernfalls ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Dabei berücksichtigt der Senat bei Privatleuten nicht, ob ein natürlicher Zuwachs der Bäume im Grünvolumen die Fällung kompensiert hat.*

*Mit Drs. 22/758 (Antwort 5) teilt der Senat mit, dass eine Statistik zu den gefällten und nachgepflanzten Bäumen in Grünanlagen nicht sinnvoll sei, „da weder der natürliche Zuwachs der Bäume im Grünvolumen noch erforderliche Fällungen zur fachgerechten Bestandspflege wie Entnahme bei Dichtständen, „auf den Stock setzen“ von knickartigen Strukturen oder die Entnahme invasiver Arten hinreichend berücksichtigt“ werden.*

*Es stellt sich die Frage, wieso der Senat zwischen Bäumen, die auf privatem Grund, und Bäumen, die in Grünanlagen gefällt worden sind, unterscheidet. Führt man die Argumentationslinie des Senats weiter, müsste man die Fällungen auf privatem Grund auch neu strukturieren. Schließlich wurden in den letzten fünf Jahren knapp 3.500 Straßenbäume und eine nicht dokumentierte Anzahl von Bäumen in Grünanlagen nicht nachgepflanzt. Hingegen muss für jede Privatfällung eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Wenn man dem Ansatz des Senats weiter folgt, müsste die Stadt Hamburg auch bei Privatfällungen auf eine Nachpflanzung grundsätzlich verzichten oder die Stadt Hamburg müsste eine Ausgleichszahlung von 1.000 Euro pro nicht nachgepflanztem Baum an eine Organisation entrichten, die für die Stadt eine Nachpflanzung vornimmt.*

*Aus diesem Grund stelle ich folgende Fragen an den Senat:*

**Frage 1:** Sind aus der Sicht des Senats Bäume auf privatem Grund wertvoller als Bäume auf öffentlichem Grund?

**Antwort zu Frage 1:**

Nein.

**Frage 2:** *Aus welchem Grund müssen Privatpersonen eine Ausgleichszahlung für nicht nachgepflanzte Bäume zahlen und die Stadt Hamburg nicht?*

**Antwort zu Frage 2:**

Ausgleichszahlungen für Bäume auf privatem Grund erfolgen aufgrund der Baumschutzverordnung (BaumSchVO). Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes sind alle Bäume und Hecken im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt. Unberührt bleiben jedoch Maßnahmen der zuständigen Behörden für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund. Die Freistellung der Hamburger Verwaltung von den Regelungen der Baumschutzverordnung vermeidet Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang. Die für Bäume und Hecken auf öffentlichen Grund zuständigen Behörden sind in besonderem Maße gehalten, den Sinn und Zweck der Baumschutzverordnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen, weil es ein vorrangliches Interesse der Stadt ist, den Bestand an Bäumen und Hecken zu erhalten und im Falle von Bestandsminderungen für entsprechenden Ersatz beziehungsweise Ausgleich zu sorgen.

**Frage 3:** *Wer genehmigt in Hamburg die Fällung von Bäumen auf privatem Grund?*

**Frage 4:** *Wer genehmigt in Hamburg die Fällung von Bäumen auf öffentlichem Grund durch sogenannte Dritte?*

**Antwort zu Fragen 3 und 4:**

Das zuständige Bezirksamt.

**Frage 5:** *Wer genehmigt in Hamburg die Fällung von Bäumen auf öffentlichem Grund durch die Bezirksamter?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Fällungen in öffentlichen Grünanlagen werden durch den Fachbereich Stadtgrün in eigener Zuständigkeit veranlasst.

**Frage 6:** *Mit Drs. 22/339 wurde der Senat gefragt, ob die Anzahl der vorgenommenen Fällungen in Grünanlagen bekannt sei. Der Senat antwortet, dass die Anzahl nicht bekannt sei. Daher wird die Frage konkretisiert. Ist es korrekt, dass dem Senat die Anzahl der von den Bezirksamtern vorgenommenen Fällungen in Grünanlagen bekannt ist?*

**Frage 7:** *Ist es korrekt, dass dem Senat die Anzahl der von den Bezirksamtern vorgenommenen Nachpflanzungen in Grünanlagen bekannt ist?*

**Frage 8:** *Wenn nein, wieso ist den jeweiligen Bezirksamtern nicht die Anzahl der von den Bezirksamtern vorgenommenen Fällungen und Nachpflanzungen in Grünanlagen bekannt?*

**Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:**

Nein. Es findet keine systematische Erfassung und Dokumentation statt.

**Frage 9:** *Wenn ja, wie werden die von den Bezirksamtern vorgenommenen Fällungen und Nachpflanzungen in Grünanlagen in den jeweiligen Bezirksamtern dokumentiert?*

**Antwort zu Frage 9:**

Entfällt.

**Frage 10:** *Wieso kann der Senat nicht mitteilen, wie viele Bäume in den Grünanlagen von den Bezirksamtern gepflanzt und gefällt worden sind?*

**Antwort zu Frage 10:**

Siehe Antworten zu Fragen 6 bis 9.

**Frage 11:** *Wie aufwendig ist aus der Sicht des Senats die Zusammenstellung aller von den Bezirksämtern vorgenommenen Fällungen und Nachpflanzungen aus dem Jahr 2019?*

**Antwort zu Frage 11:**

Eine Zusammenstellung aller von den Bezirksämtern vorgenommenen Fällungen ist nicht möglich, da die Zahlen nicht dokumentiert wurden und damit nicht vollständig vorhanden sind.

**Frage 12:** *Mit Drs. 22/339, Frage 5, teilt der Senat mit, dass Fällungen durch Dritte regelmäßig nicht dokumentiert werden. Welche „Dritte“ fällen neben den Bezirksämtern Bäume in Grünanlagen, warum und wieso erfolgt in diesem Fall keine Dokumentation durch die Bezirksämter?*

**Antwort zu Frage 12:**

Fällungen in Grünanlagen werden in Ausnahmefällen beispielsweise auch durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), die Hamburger Hochbahn AG, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, die Deutsche Bahn AG und durch Leitungsträger im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgenommen. Eine statistische Erfassung dieser Daten wurde bisher nicht für sinnvoll und erforderlich erachtet.

**Frage 13:** *Werden Fällungen von Dritten in Grünanlagen den entsprechenden Bezirksversammlungen vorgelegt?*

**Frage 14:** *Wenn nein, welchen nicht und wieso nicht?*

**Frage 15:** *Wenn ja, wieso wird mit Drs. 22/339 mitgeteilt, dass Fällungen durch Dritte in Grünanlagen regelmäßig nicht dokumentiert werden?*

**Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:**

Eine Beteiligung der politischen Gremien erfolgt durch die Bauträger (zum Beispiel LSBG, HOCHBAHN et cetera) im Rahmen ihrer Bauvorhaben. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 12.

**Frage 16:** *Mit Drs. 22/758 wurde der Senat gefragt, wie viele Bäume, unterteilt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019, nach den statistischen Auswertungen der Bezirksämter in Grünanlagen, unterteilt nach Bezirken, jeweils gefällt wurden. Die Frage wurde jedoch nicht beantwortet. Jedoch wird in der Einleitung der genannten Drucksache mitgeteilt, dass bei drei Bezirksämtern entsprechende Zahlen vorliegen: „In Bezug auf Bäume in Grünanlagen wurde unter anderem ausgeführt, dass nur in den drei auch hier in der Einleitung durch den Fragesteller genannten Bezirksämtern eigene Statistiken geführt werden, die jedoch nur einen Ausschnitt der Bestandsentwicklung abbilden.“ Daher erneut die Frage: Wie viele Bäume, unterteilt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019, wurden nach den statistischen Auswertungen der drei Bezirksämter, welche eine Statistik führen, in Grünanlagen, unterteilt nach den drei Bezirksämtern, jeweils gefällt?*

**Antwort zu Frage 16:**

Tabelle 1: Fällungen in Grünanlagen

Bezirk	2015	2016	2017	2018	2019
Hamburg-Nord	203	110	486	210	267
Wandsbek	427	542	461	463	454
Harburg	110*	133*	83*	190*	122*

\* ohne Spielplätze, Kleingärten und Friedhöfe

**Frage 17:** *Wie viele Bäume, unterteilt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019, wurden nach den statistischen Auswertungen der drei Bezirksämter, welche eine Statistik führen, in Grünanlagen, unterteilt nach den drei Bezirken, jeweils nachgepflanzt?*

**Antwort zu Frage 17:**

Tabelle 2: Nachpflanzungen in Grünanlagen

Bezirk	2015	2016	2017	2018	2019
Hamburg-Nord	264	190	258	448	354
Wandsbek	138	75	29	17	146
Harburg	44	110	12	57	60

**Frage 18:** *Mit Drs. 22/758 teilt der Senat mit, dass es für den Vollzug der Baumschutzverordnung keine flächendeckende Statistik über gefälltte und nachgepflanzte Bäume gibt. Es ist jedoch im Rahmen des Controlling des Mittelabflusses nachvollziehbar, für welche Maßnahmen Ausgleichszahlungen privater Personen verwendet wurden. Ist es korrekt, dass der Senat nicht prüft, beziehungsweise auswerten kann, für wie viele Bäume, für die eine Ausgleichszahlung von Privaten geleistet worden ist, eine Nachpflanzung erfolgte?*

**Antwort zu Frage 18:**

Wie in der Drs. 22/339 und Drs. 22/670 ausgeführt, gibt es für den Vollzug der BaumSchVO keine flächendeckende Statistik über gefälltte und nachgepflanzte Bäume. Die geleisteten Ausgleichszahlungen von Privaten werden bedarfsgerecht und zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Ort- und Landschaftsbildes hergestellt oder im Bestand gesichert werden. Eine genaue Zuordnung der Verwendung der Ausgleichszahlungen ist nicht möglich.

**Frage 19:** *Ist es korrekt, dass die Bezirksämter für die geleisteten Ausgleichszahlungen privater Personen entweder eine Nachpflanzung vornehmen oder eine alternative Maßnahme veranlassen?*

**Antwort zu Frage 19:**

Ja.

**Frage 20:** *Kann eine private Person, wenn diese einen Baum fällen will, auch eine alternative Maßnahme anstelle einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung veranlassen?*

**Frage 21:** *Wenn nein, warum sollte aus der Sicht des Senats diese Möglichkeit nicht auch für private Personen eingeführt werden?*

**Antwort zu Fragen 20 und 21:**

Nein. Bei Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumSchVO ist der Schutzzweck zu beachten. Er liefert das entscheidende Abwägungs- und Begründungsmaterial für die Genehmigung oder die Ablehnung von Anträgen. Die Durchführung alternativer Maßnahmen ist nicht möglich.

**Frage 22:** *Mit Drs. 22/339 teilt der Senat mit, dass im Grundsatz für Fällungen nach der Baumschutzverordnung geschützter Bäume angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen zu leisten sind. Wie garantiert der Senat, dass jeder geschützte Baum angemessen nachgepflanzt wird, wenn der Senat keine Statistik aller gefälltter Bäume führt?*

**Antwort zu Frage 22:**

Beim Vollzug der BaumSchVO wird das Bearbeitungsprogramm BACom verwendet. Dort werden die einzelnen Anträge auf Ausnahmegenehmigung dokumentiert, nicht

jedoch die Anzahl der Bäume in den jeweiligen Anträgen. Über die erteilten Genehmigungen können die Umsetzung der Auflagen zur Ersatzpflanzung und der Eingang von Ausgleichszahlungen überprüft werden.

**Frage 23:** *Wie stellt der Senat fest, dass in Grünanlagen ein geschützter Baum gefällt worden ist, und wie erfolgt in diesem Fall eine Nachpflanzung?*

**Antwort zu Frage 23:**

Siehe Antworten zu Fragen 3, 4 und 5. Eine Nachpflanzung erfolgt, wenn dies fachlich sinnvoll ist.

**Frage 24:** *Wie stellt der Senat fest, dass auf privatem Grund ein geschützter Baum gefällt worden ist, und wie erfolgt in diesem Fall eine Nachpflanzung?*

**Antwort zu Frage 24:**

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung oder durch Anzeigen Dritter festgestellt, dass Einzelbäume oder Baumgruppen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung gefällt oder beschädigt wurden, kann die zuständige Behörde mit Bescheid eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung anordnen.

**Frage 25:** *Mit Drs. 22/758 wurde der Senat gefragt, ob der Senat plant, eine Ermittlung von potenziellen Baumstandorten extern auszuschreiben. Der Senat teilt mit, dass für Straßenbaumstandorte für die Bezirke Hamburg-Nord und Eimsbüttel bereits entsprechende Untersuchungen vorliegen. Überlegungen dazu für die Bereiche anderer Bezirksämter seien noch nicht abgeschlossen. Ist es korrekt, dass der Senat die Bezirksämter diesbezüglich nicht unterstützen möchte?*

**Antwort zu Frage 25:**

Nein.

**Frage 26:** *Verfügen die Bezirksämter aus der Sicht des Senats über ausreichend Mittel, um für alle gefällten Bäume eine Nachpflanzung vornehmen zu können?*

**Antwort zu Frage 26:**

Siehe Drs. 22/339.